

Fördermittel und Ausführungsbestimmungen



der Sportjugend Münster im Stadtsportbund Münster e.V.

Die Sportjugend Münster erhält aus den dem SSB Münster übertragenen städtischen Sportfördermitteln auch Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen unserer Stadt. Die Sportjugend Münster verabschiedet im Rahmen ihres Haushalts Konzepte zur Verteilung dieser Mittel.

Die Jugendvollversammlung hat am **16.04.2024** stattgefunden.

Die Mitgliederversammlung hat den Wirtschaftsplan des Sportjugend-Vorstandes und daraus resultierende Förderrichtlinien wie folgt beschlossen:

Generalklausel:

Fördermittel der Sportjugend erhalten nur diejenigen Sportvereine, die mindestens eine Jugendquote von **20 Prozent haben** (Anteil der Jugendlichen bis 18 Jahre an den Gesamtmitgliedern) und die über eine **eigene Jugendordnung** und **eine*n Jugendwart*in** verfügen!

Der Sportverein muss für das Kalenderjahr einen **Meldebogen bis zum 28. Februar** des jeweiligen Jahres abgegeben haben (Ausschlussfrist!).

Der Meldebogen gilt als Antrag für die Anmeldeförderung!

Sämtlicher Schriftverkehr mit der Sportjugend ist über die **SSB-Geschäftsstelle, Mauritz-Lindenweg 95, 48145 Münster** zu führen!

Gefördert werden grundsätzlich nur defizitäre Projekte, da wir mit der Bezuschussung den Vereinen die Durchführung außersportlicher Projekte erleichtern wollen.

Beschlüsse zur Jugendförderung im Detail:

- Zuschüsse durch SSB, das Sportamt oder Jugendamt sind vorrangig zu nutzen. **Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen!**
- Sportjugendzuschüsse zur Unterhaltung bzw. Miete vereinseigener Anlagen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Projekte, die überwiegend der Mitgliederwerbung dienen.
- Die Teilnahme an von der Sportjugend organisierten Veranstaltungen kann nur in Ausnahmefällen gefördert werden.
- Eine Förderung durch die Sportjugend erfolgt nur an Vereine mit einer **Jugendquote** von **mindestens 20%**.
- Geförderte Vereine müssen über eine von den Jugendlichen im Verein verabschiedete **Jugendordnung**, sowie einen von den Jugendlichen im Verein **gewählten Jugendausschuss** verfügen. **Ein Jugendausschuss sollte aus einem Jugendwart, seinem Stellvertreter und einem Kassenwart bestehen.**
- Vereine, die eine Förderung durch die Sportjugend im SSB bekommen wollen, müssen entweder über eine **ordnungsgemäße eigenständige Buchhaltung der Jugendabteilung**, oder über ein **separates Jugendkonto** verfügen.

1. Anmeldeförderung: (SSB-SJ Kostenstelle 2110)

Ausführungsbestimmungen:

Anträge werden an alle Vereine mit angemeldeter Jugendabteilung (= Meldebogen) verschickt und / oder können bei der Geschäftsstelle des SSB e.V. angefordert werden, bzw. aus dem Internet heruntergeladen werden:

<http://www.sportjugend-ms.de/sportjugend-ms/downloads/downloads/antraege-und-vordrucke.php>

Die Anträge sind bis zum **28.02.** des jeweiligen Jahres nur bei der SSB-Geschäftsstelle einzureichen.

Um die **Anmeldeförderung** beantragen zu können, müssen mindestens **20%** der Mitglieder in dem beantragenden Verein unter 18 Jahren alt sein.

Die Anmeldeförderung errechnet sich für jeden Antrag-stellenden-Verein aus dem gesamten Antragsvolumen, wobei der Quotient aus den Mitgliedern der Sportvereine bis 18 Jahre und dem zur Verfügung stehenden Budget gebildet wird und mit der Anzahl der Jugendlichen multipliziert wird.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, die zum 1.1. des entsprechenden Jahres nicht Mitglied in der Sportjugend im Stadtsportbund Münster sind.

2. Der „Jugend-Check“: (SSB-SJ Kostenstelle 2230)

Ausführungsbestimmungen:

Gefördert werden hiermit Vereine, die sich durch ein besonderes Engagement in der außersportlichen Jugendarbeit und Jugendpartizipation hervortun. In verschiedenen Kategorien kann ein Verein Punkte erhalten. Erreicht ein Verein in einem Kalenderjahr eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten, so erfolgt automatisch die Auszahlung der Fördersumme in Höhe von 400 Euro.

Folgende Kategorien und Punkte sind vorgesehen:

Jugendquote (Anteil U18-Mitglieder)	mind. 30 %	1 Punkt
	mind. 40 %	2 Punkte
	mind. 50 %	3 Punkte
Beschlossene, gültige Jugendordnung		1 Punkt
Durch die jugendlichen Vereinsmitglieder gewählter Jugendvorstand		1 Punkt
Altersdurchschnitt des Jugendvorstandes unter 27 Jahren		4 Punkte
Ist (mind.) 1 Vertreter*in des Jugendvorstandes mit Stimmrecht im Vereinsvorstand vertreten		2 Punkte
Außersportliche, durch die Sportjugend Münster geförderte Projekte	mind. 4 Aktionstage	1 Punkt
	mind. 6 Aktionstage	2 Punkte
	mind. 8 Aktionstage	3 Punkte
	mind. 10 Aktionstage	4 Punkte
Schutzkonzept gegen (sex.) Gewalt im Verein *		4 Punkte
Teilnahme an der Jugendvollversammlung der Sportjugend Münster		2 Punkte
Gibt es im Verein qualifizierte, lizenzierte ÜL für den Jugendbereich		1 Punkt

Die Auszahlung der „Jugend-TÜV-Förderung“ erfolgt jeweils im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres.

3. Außersportliche Projekte: (SSB-SJ Kostenstelle 2210)

Ausführungsbestimmungen:

Gefördert werden nur ‚Außersportliche Maßnahmen/Aktivitäten‘ wie z.B. Aktionstage, Nikolaus-/Weihnachtsfeier; Besuche im Kino, Zoo, Theater, Kletter-, Kegel- oder Bowlinghalle, Besichtigungen, Spiel-, Bastel-, Tanz-/Disconachmittag, Feten, Grillen, Umweltaktion, Integrationsprojekt, Kurzfreizeit, **mehrtägige Veranstaltungen können nur gefördert werden, wenn dem Antrag ein Programmablauf beiliegt!**

WICHTIG: Ein Trainingslager, eine Jugendvollversammlung oder ähnliches gelten **nicht** als außersportliche Maßnahme.

Wird die Bezuschussung eines überwiegend außersportlichen Projektes beantragt, so kann ausschließlich der außersportliche Teil der Veranstaltung mit den verbundenen Kosten beantragt und bezuschusst werden.

Jede Veranstaltung wird mit **maximal 400 Euro** bzw. maximal 25% der Gesamtkosten gefördert.

Die Personalkosten dürfen maximal 25% der Gesamtkosten betragen. Höhere Personalkosten werden hier gegebenenfalls gekürzt.

Die Anträge müssen **spätestens 4 Wochen nach** der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des SSB eingegangen sein.

Eine Doppelförderung durch die Stadt Münster **und** die Sportjugend ist ausgeschlossen.

Nichtverbrauchte Fördermittel können der Grundförderung des Folgejahres zufließen.

4. Ferienprogramme "vor Ort": (SSB-SJ Kostenstelle 2220)

Ausführungsbestimmungen:

Es können Veranstaltungen in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gefördert werden.

Ihrem Antrag ist zwingend ein Programm- / Veranstaltungsablauf beizulegen!

Anträge werden **nach der Durchführung der Maßnahme** gestellt und müssen spätestens **4 Wochen** nach der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des SSB eingegangen sein.

Für Veranstaltungen mit einer Dauer von **3 – 6 Stunden pro Tag** werden **maximal 30 Euro pro Tag bezuschusst, Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden pro Tag werden mit maximal 60 Euro gefördert.**

Ferienprogramme, **die zu mindestens 50% sportartenfremd sind**, werden mit einem reduzierten Fördersatz gefördert. Bei einer Dauer von 3 – 6 Stunden pro Tag werden maximal 15 Euro pro Tag als

Zuschuss gewährt, Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden pro Tag werden mit maximal 30 Euro gefördert.

5. Sonderförderungen:(SSB-SJ Kostenstelle 2310)

Hiermit wird die Förderung von besonderen Projekten ermöglicht, die durch keinen anderen Fördertopf zuschussfähig sind. Über Art und Höhe einer Sonderförderung entscheidet der Jugendausschuss jeweils individuell. Ein Projekt sollte im Vorhinein dem Jugendausschuss vorgestellt werden, damit dieser sich ein Bild von der Zuschussfähigkeit machen kann.

* Um beim „**Jugend-Check**“ das Kriterium „**Schutzkonzept**“ zu erfüllen, muss das vorgelegte Schutzkonzept mindestens die folgenden schriftlich fixierten Inhalte umfassen:

- Basis eines Schutzkonzeptes ist eine im Team erstellte Risikoanalyse
- Benennung von mindestens einer Ansprechperson
- Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse und Ehrenkodex vom LSB NRW für alle Ehrenamtlichen, die im Vereinskontext regelmäßigen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben
- Regelmäßige Teilnahme an Sensibilisierungsschulungen für alle Mitarbeitenden im Verein
- Es soll ein Interventionsleitfaden im Schutzkonzept vorhanden sein, der im Falle eines Verdachts oder Mitteilungsfalls die nächsten Schritte für den Verein darstellt
- Das Schutzkonzept muss auf der Vereins-Homepage stehen
- Fortschreitende Evaluation des Konzeptes im Team

Sportjugend im SSB Münster – Mauritz-Lindenweg 95 – 48145 Münster - ☎ 0251-383476-47

Homepage: www.sportjugend-ms.de Mailadresse: info@sportjugend-ms.de